

**Wichtiges Sonderrundschreiben
Einführung einer Sofortmeldung bei Beschäftigungsbeginn
Mitführungspflicht von Ausweispapieren durch Beschäftigte**

Der Bundesrat hat am 19.12.2008 das Aktionsprogramm der Bundesregierung für Recht und Ordnung auf dem Arbeitsmarkt angenommen. Zum 01.01.2009 treten für folgende Branchen einschneidende Neuregelungen in Kraft:

1. Baugewerbe
2. Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe
3. Personenbeförderungsgewerbe
4. Speditions-, Transport- und das damit verbundene Logistikgewerbe
5. Schaustellergewerbe
6. Unternehmen der Forstwirtschaft
7. Gebäudereinigungsgewerbe
8. Unternehmen, die sich am Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen beteiligen
9. Fleischwirtschaft

Wenn Sie zu diesen Gewerbezweigen gehören, gelten ab 01.01.2009 für Sie folgende Neuregelungen:

Einführung einer Sofortmeldung

Spätestens bis zum Tag der Aufnahme einer Beschäftigung ist eine Sofortmeldung elektronisch an die Deutsche Rentenversicherung zu übermitteln. Dort wird eine Betriebsprüfdatei erstellt, auf die Kontrollbehörden zur Bekämpfung der Schwarzarbeit Zugriff haben. Die Sofortmeldung ersetzt nicht die Anmeldung zur Sozialversicherung, die an die Krankenkassen übermittelt wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Falle einer Kontrolle bei einer Verletzung der Mitwirkungspflichten – zu denen nun auch die Absetzung einer Sofortmeldung zählt – ein Bußgeld i. H. v. bis zu 25.000,00 Euro vorgesehen ist. Die Änderung sollte also ernst genommen werden.

Bitte nehmen Sie die Sofortmeldung ab 01.01.2009 über das auf der Seite der Deutschen Rentenversicherung-Bund.de zu dem Suchwort Sofortmeldung erläuterte Verfahren vor.

Wenn Sie die Sofortmeldung über unser Büro erstellen lassen wollen, legen Sie uns bitte einen Arbeitstag vor Beschäftigungsaufnahme den beigefügten Personalfragebogen für die Angaben zur Erstellung einer Sofortmeldung komplett ausgefüllt und unterschrieben vor. Wenn Daten fehlen oder falsch sind, kann die Sofortmeldung nicht vorgenommen werden, da das Programm die Daten nicht annimmt.

Sie erhalten die Bestätigung der von uns vorgenommenen elektronischen Sofortmeldung per Telefax oder E-Mail zurück. Bitte stellen Sie sicher, dass die Beschäftigungsaufnahme Ihres neuen Mitarbeiters erst dann erfolgt, wenn Ihnen die Bestätigung der erfolgten Sofortmeldung vorliegt. Nur dadurch ist es gewährleistet, dass es nicht zu Nachteilen für Sie kommen kann.

Mitführungspflicht von Ausweispapieren durch Beschäftigte

Weiter wurde in diesen Branchen das Mitführen von Ausweispapieren für Beschäftigte vorgeschrieben. Der Arbeitgeber muss seine Beschäftigten nachweislich und schriftlich über die Pflicht zur Mitführung von Personalausweis, Pass, Passersatz oder Ausweisersatz hinweisen. Der Arbeitgeber soll zu Beginn der Arbeitsübernahme überprüfen, ob die Mitarbeiter die Ausweispapiere mit sich führen. Soweit diese Kontrolle z. B. wegen fortlaufend wechselnder Einsatzorte nicht zumutbar ist, reicht ein schriftlicher Hinweis des Arbeitgebers auf die Mitwirkungspflicht aus. Sie sollten alle Ihre Arbeitnehmer durch das beigefügte Formular "Erklärung des Arbeitnehmers" auf diese Verpflichtung hinweisen und sich diese Bestätigung als Nachweis unterschreiben lassen. Bitte bewahren Sie diese Bestätigungen auf. Wenn Sie uns Kopien dieser Bestätigungen zur Verfügung stellen, nehmen wir diese gerne zu Ihren Lohnakten.

Wenn im Falle einer Kontrolle eine Verletzung Ihrer Mitwirkungspflicht im Falle der Ausweispapiere festgestellt wird, kann dies mit einem Bußgeld bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage <http://www.petzenhammer.com/buch/>
Hier wählen Sie den Gliederungspunkt Service und dann Existenzgründungslexikon. Im Bereich Sozialversicherung finden Sie weitere Hinweise. Weiterführende Hinweise erhalten Sie auch auf den Seiten der Deutschen Rentenversicherung (www.deutsche-rentenversicherung.de, hier unter dem Menüpunkt Arbeitgeber.)

Stammblatt Sofortmeldung

Arbeitgeber

persönliche Daten Arbeitnehmer

Name _____

Vorname _____

Straße, Haus-Nr. _____

PLZ, Wohnort _____

Staatsangehörigkeit _____

Rentenversicherungs-Nr. _____

beschäftigt ab _____

beschäftigt als **Vollzeit** **Aushilfe** _____

(nichtzutreffendes bitte streichen)

falls keine Rentenversicherungsnummer angegeben werden kann:

Geburtsname _____

Geburtsdatum _____

Geburtsort _____

Die Sofortmeldung ist vor der Arbeitsaufnahme bei der Deutschen Rentenversicherung Bund abzugeben.

Die verspätete Abgabe der Meldung wird mit Bußgeld geahndet.

Zu den verpflichteten Branchen gehören

Baugewerbe (Haupt- und Nebengewerbe)

Gebäudereiniger

Transport, Spedition und Logistik

Messe- und Ausstellungsbau

Spedition

Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe

Forst- und landwirtschaftliche Betriebe

Firmenadresse (bitte nicht vergessen!)

Erklärung des Arbeitnehmers

Angaben zur Person:

Herr/Frau	
Name, Vorname	
Straße, Hausnummer	
PLZ, Wohnort	
Eintrittsdatum	

Als Arbeitnehmer sind Sie verpflichtet, während der täglichen Arbeit Personalausweis, Pass, Passersatz oder Ausweisersatz bei sich zu haben, um diesen bei einer Zollkontrolle vorlegen zu können. Wir bitten Sie dringend, die entsprechenden Papiere täglich mitzuführen. Die Sozialversicherungsausweise dienen nicht als Nachweis der Identität!

Dazu der Auszug aus dem Gesetz:

Mitführungs- und Vorlagepflicht von Ausweispapieren (Gemäß § 2a des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes)

Bei der Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen sind die in den oben genannten Wirtschaftsbereichen oder Wirtschaftszweigen tätigen Personen verpflichtet, ihren Personalausweis, Pass, Passersatz oder Ausweisersatz mitzuführen und den Behörden der Zollverwaltung auf Verlangen vorzulegen.

Erklärung

Hiermit erkläre ich, von den Pflichten zur Mitführung meiner Ausweispapiere Kenntnis genommen zu haben und werde diese Vorschriften beachten.

Ort, Datum Unterschrift des Mitarbeiters